

Verbindliche Anfangsbewilligung

1. Grundsätzliche Vorgaben

Eine Kostenzusage kann nur erfolgen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen abschließend geklärt sind. Dies bedeutet, dass folgende Unterlagen und Nachweise vorliegen müssen:

- Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe
- Nachweis der wesentlichen Behinderung
- Nachweis der Teilhabebeeinschränkung und der damit verbundenen Zielsetzung der beantragten Leistung
- Klärung der örtlichen Zuständigkeit

2. Anwendungsbereich

Die Regelung kann nur unter den nachfolgend benannten Kriterien angewandt werden:

- Es handelt sich um einen Leistungsfall, dem Leistungen nach den Rahmenverträgen 2 und 3 zugrunde liegen.
- Es muss eine aktuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarung über qualifizierte und/oder kompensatorische Assistenzleistungen bzw. Unterstützungsleistungen existieren.
- Ein Leistungserbringer muss vorhanden und bereit sein, die entsprechende Betreuung wahrzunehmen.

3. Voraussetzungen

- Der LWV Hessen unterstellt das Einverständnis des Leistungserbringers sowie leistungsberechtigter Person bzw. rechtlicher Betreuung
- die vorgesehene bzw. bereits begonnene Unterstützung erscheint geeignet und passt zu der mit der Teilhabebeeinschränkung verbundenen grundsätzlichen Zielsetzung der Leistung der Eingliederungshilfe.
- die Erstellung des PiT ist absehbar nicht innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn der Betreuung möglich bzw. der Beginn der Betreuung wird von der Erteilung einer Kostenzusage abhängig gemacht.

4. Leistungsumfang

Die „verbindliche Anfangsbewilligung“ ist maximal sechs Monate ab Leistungsbeginn zu erteilen. Im Ausnahmefall ist eine weitere Verlängerung für maximal sechs Monate möglich.

Der zu bewilligende Leistungsumfang beträgt abhängig von der gewählten Unterstützungsform und der im Vordergrund stehenden Behinderung

- bei Leistungen auf gesondert vorgehaltenen Flächen
 - o in ehem. „Tagesstätten“: LG 2
 - o in ehem. Tagesförderstätten: LG 3 und 1 Stunde kompensatorische Assistenz
- bei der „Unterstützung in eigener Häuslichkeit“:
 - o bei seelischer Behinderung und Abhängigkeitserkrankung: LG 1
 - o bei geistiger und /oder körperlicher Behinderung: LG 2
- bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in einer WfbM: LG 2
- bei Leistungen in einer besonderen Wohnform: LG 4 und
 - o bei seelischer Behinderung und Abhängigkeitserkrankung 0,5 Stunde kA
 - o bei geistiger und /oder körperlicher Behinderung 3 Stunden kA

Sofern Leistungen in mehreren Unterstützungsangeboten eines Leistungserbringers erbracht werden, sind folgende Leistungsumfänge zu nutzen:

- bei Leistungen in einer besonderen Wohnform mit einer tagesstrukturierenden Maßnahme (Interne Tagesstruktur, Tagesstätte oder Tagesförderstätte) von einem Leistungserbringer: LG 5 und
 - o bei seelischer Behinderung und Abhängigkeitserkrankung 1 Stunde kA
 - o bei geistiger und /oder körperlicher Behinderung 3 Stunden kA
- bei der „Unterstützung in eigener Häuslichkeit“ (seelische Behinderung/Suchterkrankung)
 - o mit Tagesstätte oder externe Tagesstruktur in einer besonderen Wohnform: LG 3
- bei der „Unterstützung in eigener Häuslichkeit“ (geistige/körperliche Behinderung)
 - o mit Tagesförderstätte oder externe Tagesstruktur in einer besonderen Wohnform: LG 4 und 1 Stunde kA

Dazu folgende tabellarische Darstellung:

| Personenkreise | geistige und körperliche Behinderung | | seelische Behinderung und Abhängigkeitserkrankung | |
|--|--------------------------------------|--------------|---|--------------|
| | qA (LG) | kA (Stunden) | qA (LG) | kA (Stunden) |
| Teilhabe am Arbeitsleben in WfbM | 2 | | 2 | |
| tagesstrukturierendes Angebot ohne Leistung im Wohnen | 3 | 1 | 2 | |
| Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit | 2 | | 1 | |
| Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit und tagesstrukturierendes Angebot bei einem LE | 4 | 1 | 3 | |
| Leistung in einer besonderen Wohnform ohne tagesstrukturierendes Angebot | 4 | 3 | 4 | 0,5 |
| Leistung in einer besonderen Wohnform und tagesstrukturierendes Angebot bei einem LE | 5 | 3 | 5 | 1 |

5. Weiteres Vorgehen

Wenn eine spätere Bedarfsermittlung einen anderen Leistungsumfang ergibt, erfolgt weder eine Nachzahlung noch eine Rückforderung.

6. Weitere Bearbeitung

Für den Zeitraum der verbindlichen Anfangsbewilligung sind weder Ziele noch Vorgehen verbindlich festgelegt. Daraus ergeben sich folgende Konsequenzen:

- es kann kein Gesamtplan erstellt werden
- die Inhalte der Leistungserbringung werden allein vom Leistungserbringer – in Abstimmung mit der leistungsberechtigten Person – definiert
- die vorgesehene Dokumentation von Abweichungen ist nicht möglich – somit müssen die Leistungserbringer die konkret erbrachten Leistungen dokumentieren
- aufgrund der pauschalen Zeitbemessung kann keine Spitzabrechnung der kompensatorischen Assistenzleistungen gefordert werden

7. Besonderheit Fahrtzeitenzuschlag

Für den Fahrtzeitenzuschlag ist auf die qualifizierten Assistenzleistungen beim Wohnen in eigener Häuslichkeit folgender Wert zugrunde zu legen:

- bei LG 1: 50 Minuten pro Woche
- bei LG 2: 120 Minuten pro Woche

8. Abrechnung sonstiger Leistungen

Die weiteren Leistungen (z. B. Hauswirtschaftspauschale, Basisbetrag gesondert vorgehaltene Flächen etc.) sind ab Beginn der Betreuung abrechenbar.